

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verteidigung
(6. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes über den Wehrbeauftragten des
Bundestages gemäß Artikel 45 b des Grundgesetzes

- Drucksache 2441 -

und

den von den Abgeordneten Dr. Jaeger, Kemmer (Bam-
berg), Dr. Kliesing und Genossen eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen
Bundestages

- Drucksache 2529 -

Berichterstatter:
Abgeordneter Majonica

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksachen 2441, 2529 — in der anliegen-
den Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. März 1957

Der Ausschuß für Verteidigung

Dr. Jaeger
Vorsitzender

Majonica
Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes

über den Wehrbeauftragten des Bundestages

§ 1

Der Wehrbeauftragte hat die Aufgaben aus Artikel 45 b des Grundgesetzes wahrzunehmen.

§ 2

(1) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Bundestagsausschusses für Verteidigung zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Der letztere kann diese Weisungen nur erteilen, wenn er den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Untersuchung macht. Der Wehrbeauftragte hat auf Verlangen einen Einzelbericht über das Ergebnis seiner Prüfung zu erstatten.

(2) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, Beschwerden von Soldaten oder auf andere Weise Umstände bekanntwerden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze über die innere Führung schließen lassen. Über das Ergebnis seiner Nachprüfungen unterrichtet er den Bundestag durch einen Bericht über den Einzelfall oder im Rahmen des Gesamtberichtes.

(3) Der Wehrbeauftragte erstattet nach Schluß des Kalenderjahres einen schriftlichen Gesamtbericht.

§ 3

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister für Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können

ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister für Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Bundestagsausschuß für Verteidigung zu vertreten.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann alle Truppen, Stäbe, Verwaltungsstellen der Bundeswehr und ihre Einrichtungen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen.
5. Er hat das Recht, vom Bundesminister für Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinalgewalt in der Bundeswehr und vom Bundesminister der Justiz und den Justizministern der Länder statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anzufordern, soweit dadurch die Bundeswehr oder ihre Angehörigen berührt werden.
6. Er kann in Straf- und Disziplinarverfahren, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, den Verhandlungen der Gerichte, auch soweit sie unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, beiwohnen. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter das Recht der Akteneinsicht.

§ 4

Die Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben dem Wehrbeauftrag-

ten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Hilfe zu leisten.

§ 5

(1) Der Bundestag und der Bundestagsausschuß für Verteidigung können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 2 Abs. 1 — von Weisungen frei.

§ 6

Der Bundestag und der Bundestagsausschuß für Verteidigung können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8

Anonyme Eingaben und Beschwerden werden nicht bearbeitet.

§ 9

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Beschwerde tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Beschwerde und den Namen des Beschwerdeführers bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Beschwerdeführer es wünscht und der Erfüllung dieses Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder

Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Bundestagsausschuß für Verteidigung.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) bleibt unberührt.

§ 12

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Bundestagsausschuß für Verteidigung, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder Deutsche wählbar, der das Wahlrecht zum Bun-

destag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat. Er muß mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

(2) Der Wehrbeauftragte muß die Befähigung zum Richteramt besitzen.

(3) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzlichen Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(5) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(6) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 5), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Tod

1. mit der Ernennung des Nachfolgers,
2. mit der Abberufung,
3. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Bundestagsausschusses für Verteidigung seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzurufen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Dienstsitz beim Bundestag. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Bundestages.

(2) Dem Wehrbeauftragten sind die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Wehrbeauftragten. Die Beamten werden auf seinen Vorschlag vom Präsidenten des Bundestages ernannt und entlassen.

(3) Der Haushalt der Dienststelle des Wehrbeauftragten wird beim Haushalt des Bundestages veranschlagt.

§ 17

(1) Ist der Wehrbeauftragte länger als vier Wochen verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Bundestagsausschuß für Verteidigung den Präsidenten eines Wehrdienstsenats für die Dauer der Verhinderung des Wehrbeauftragten mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

(2) Ist der Wehrbeauftragte verhindert, so führt der leitende Beamte der Dienststelle seine Geschäfte, bis eine Regelung nach Absatz 1 getroffen ist. Er kann hierbei die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts aus § 3 Nr. 4 dieses Gesetzes geltend machen.

§ 18

(1) Der Wehrbeauftragte erhält Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 2 einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen.

(2) Im übrigen finden die §§ 13 bis 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung (Bundesministergesetz) vom 17. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 407) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der vierjährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt.

§ 19

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.